

## 13. Lehrabschlussprüfung (LAP)

### Prüfung freiwillig - Antragstellung notwendig!

Jeder Lehrling hat die Möglichkeit, am Ende der Lehrzeit die **Lehrabschlussprüfung (LAP)** abzulegen. Möchte Ihr Lehrling zur Lehrabschlussprüfung antreten, muss er bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer einen Antrag stellen. Antragsteller in rechtlicher Hinsicht ist immer der Lehrling selbst!

Pro Lehrberuf ist ein Antrag notwendig, d. h. bei Doppellehren sind zwei Anträge zu stellen.

### Welche Unterlagen benötigt der Lehrling zur Antragsstellung?

- **Antragsformular „Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung“**  
Dieses Formular ist bei der Lehrlingsstelle oder online auf der Website der Lehrlingsstelle erhältlich. Es wird in der letzten Berufsschulklasse auch an alle Lehrlinge ausgeteilt.
- **Jahres- bzw. Abschlusszeugnis der Berufsschule**

Wenn von der jeweiligen Lehrlingsstelle verlangt:

- Auftragsbestätigung der Bank über die eingezahlte Prüfungstaxe und gegebenenfalls auch über die eingezahlten Materialkosten (nur bei bestimmten Lehrberufen)
- Kopie des Lehrvertrages

### Wer bezahlt die Kosten für die Prüfung?

Der Lehrberechtigte muss die Kosten der LAP übernehmen, wenn der Lehrling innerhalb der Lehrzeit oder der Behaltezeit **erstmalig** zur Prüfung antritt. Zu ersetzen sind die Prüfungstaxe (89 Euro - Stand Mai 2009) sowie eventuelle Materialkosten, die nur in bestimmten Lehrberufen anfallen.

### Wann kann der Antrag eingereicht werden?

- Frühestens sechs Monate vor dem Ende der Lehrzeit (siehe Lehrvertrag).
- Ab Beginn des letzten Lehrjahres, wenn der Lehrbetrieb einem vorzeitigen Antreten ausdrücklich zustimmt und die Berufsschule positiv abgeschlossen wurde.

## Wann wird der Lehrling zur Prüfung zugelassen?

- Die Lehrabschlussprüfung kann frühestens zehn Wochen vor dem Ende der Lehrzeit abgelegt werden.
- Bei ganzjährigen Berufsschulen kann die Prüfung nicht früher als sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres abgelegt werden.
- Bei zweieinhalbjährigen oder dreieinhalbjährigen Lehrberufen darf der Prüfungstermin sechs Wochen vor der Beendigung der Berufsschulpflicht liegen.
- Bei lehrgangmäßigen Berufsschulen (Blockunterricht) darf der Prüfungstermin nicht vor dem Ende des letzten Lehrganges liegen.

## Wann ist eine vorzeitige Ablegung der LAP möglich?

Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung beantragen und zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn

- der Lehrberechtigte der vorzeitigen Ablegung der Lehrabschlussprüfung zustimmt,
- das Lehrverhältnis vorzeitig einvernehmlich und ohne Verschulden des Lehrlings (z. B. aufgrund von Konkurs, Betriebsauflassung) aufgelöst wurde,
- vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.

## Wer kann ausnahmsweise zur LAP antreten?

- Lehrlinge, die zumindest die Hälfte der Lehrzeit absolviert haben, jedoch auf Grund einer vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses die Lehre nicht beenden können und keine Möglichkeit haben, für die restliche Lehrzeit einen Lehrvertrag abzuschließen. In diesem Fall ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitsmarktservice Österreichs (AMS) beizubringen.
- Personen, die älter als 18 Jahre sind und glaubhaft machen, dass sie auf andere Weise (z. B. durch Anlernfähigkeit, Praxis, Kursbesuche) die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben.



Der Prüfungstermin darf jedoch auch in diesen Fällen nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber als Lehrling frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

## Kann der Lehrling bei Unterbrechung der Lehrzeit (z. B. durch Karenzurlaub, längere Krankheit) die Lehrabschlussprüfung ablegen?

Ja, wenn die durchgehende Unterbrechung der Lehrzeit nicht länger als vier Monate gedauert hat oder mehrere Unterbrechungen der Lehrzeit in einem Lehrjahr insgesamt vier Monate nicht überschritten haben. Ansonsten müsste die Lehrzeit um die, die vier Monate übersteigende Zeit verlängert werden.

## Was ist, wenn der Lehrling bei der LAP verhindert ist?

Ist es dem Lehrling aus bestimmten Gründen nicht möglich, den vorgeschriebenen Termin für die Lehrabschlussprüfung einzuhalten, so ist die Lehrlingsstelle davon spätestens zehn Tage vorher eingeschrieben zu verständigen. Der Lehrling erhält in diesem Fall die Prüfungsgebühr zurückerstattet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben verfällt die eingezahlte Prüfungstaxe und es ist eine neuerliche Antragstellung notwendig. Kann der Lehrling nachweisen, dass er an der termingerechten Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war, wird die Prüfungstaxe zurückerstattet.

## Was kommt zur Prüfung?

Alle Lehrabschlussprüfungen gliedern sich in einen **theoretischen** und **praktischen Teil**. Die Prüfungsgegenstände der theoretischen bzw. praktischen Prüfung sind in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Lehrberuf geregelt.



Die **theoretische Prüfung entfällt**, wenn der Prüfungskandidat den **positiven Abschluss der letzten Berufsschulklasse** anhand eines Abschluszeugnisses nachweisen kann.

## Wie oft kann die LAP wiederholt werden?

Wenn die Lehrabschlussprüfung nicht erfolgreich absolviert wurde, kann diese grundsätzlich beliebig oft wiederholt werden. Es ist jedoch jeweils ein Antrag zu stellen und die Prüfungstaxe zu entrichten. Diesem Antrag sind jedoch nur mehr das Prüfungszeugnis über die nichtbestandene Prüfung und der Nachweis über die eingezahlte Prüfungstaxe beizulegen. Welche Gegenstände zu wiederholen sind, ist dem Prüfungszeugnis zu entnehmen.

Für die Wiederholungsprüfung sind keine bestimmten **Wartefristen** vorgesehen. Das heißt, Prüflinge können selbst entscheiden, wann sie wieder zur Wiederholungsprüfung antreten möchten, sofern ein Prüfungstermin von der Lehrlingsstelle festgelegt wurde. **Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht!**

## Muss der Lehrbetrieb dem Lehrling für die Prüfung freigeben?

Ja! Die erforderliche Zeit für die Prüfung ist dem Lehrling unter Fortzahlung der Bezüge freigegeben (auch für die Wiederholungsprüfung). Dies gilt auch für den Fall, dass die Lehrabschlussprüfung in der Behaltezeit abgelegt wird.

## Muss der Lehrling am Tag der Prüfung noch im Betrieb arbeiten?

Ja, sofern es ihm zeitlich zumutbar ist und der Betrieb es verlangt. Einzelne Kollektivverträge können jedoch weitergehende Freistellungsansprüche vorsehen.

## Wie erfolgt die Bezahlung nach bestandener LAP?

Besteht ein Lehrling die Lehrabschlussprüfung vor Ende der Lehrzeit, so endet das Lehrverhältnis mit Ende der Woche, in der die Lehrabschlussprüfung stattfindet (darauffolgender Sonntag). Das heißt, die Lehrlingsentschädigung wird nur bis zu diesem Tag bezahlt. Ab dem darauffolgenden Montag befindet sich der Lehrling in der so genannten Behaltezeit (siehe Seite 38) und erhält das entsprechende kollektivvertragliche Entgelt. Hinsichtlich der konkreten Einstufung nach Beendigung der Lehrzeit ist unbedingt der anzuwendende Kollektivvertrag zu beachten.

Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Fachorganisationen.

## Wer kann eine Zusatzprüfung in (anderen) Lehrberufen ablegen?

Personen, die folgende Prüfungen bzw. Schulen positiv absolviert haben, können eine Zusatzprüfung in Lehrberufen aus dem Berufsbereich ihrer Ausbildung oder in einem ihrer Ausbildung fachlich nahe stehenden Berufsbereich - insbesondere in verwandten Lehrberufen - ablegen:

- Lehrabschlussprüfung
- Facharbeiterprüfung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf
- Reifeprüfung an einer allgemein bildenden höheren Schule mit einschlägigen berufsbildenden Inhalten
- Reife- und Diplomprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
- mindestens zweijährige berufsbildende mittlere Schule einschließlich einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule

Bei modularen Lehrberufen bezieht sich die Möglichkeit zur Ablegung einer Zusatzprüfung auf die jeweiligen Hauptmodule bzw. Spezialmodule.

Der Prüfungstermin für die Zusatzprüfung darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber als Lehrling im betreffenden Lehrberuf frühestens die Lehrabschlussprüfung hätte ablegen dürfen.

Die Ablegung einer Lehrabschlussprüfung im erlernten Beruf und einer Zusatzprüfung zum selben Termin ist nicht möglich.

#### **Prüfungsordnungen**

Die Lehrabschlussprüfung ist für jeden Lehrberuf in einer eigenen Prüfungsordnung gesetzlich geregelt. Prüfungsordnungen für alle Lehrberufe finden Sie online unter:

[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) → Service → Lehrlingsservice → Lehrberufe in Österreich

#### **Lehrberufsliste**

In der Lehrberufsliste sind alle Lehrberufe Österreichs inklusive deren Lehrzeit angeführt. Verwandte Lehrberufe werden inklusive der Anrechnung von Lehrzeiten aufgelistet. Außerdem gibt die Lehrberufsliste Auskunft über den Ersatz der Lehrabschlussprüfung in einem anderen Lehrberuf. Sie finden die Lehrberufsliste online unter: <http://lehrberufsliste.m-services.at>